

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht

 Änderung: [NBauO](#) »Niedersächsische Bauordnung«
vom 28.6.2022

Bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, sind mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dies gilt für Gebäude, die überwiegend gewerblich genutzt werden, ab der Einreichung des Bauantrags nach dem 31. Dezember 2022 (Bezug: § 32 Abs. 1).

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [BImSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 8.7.2022

Nach § 31 wird ein neuer Abschnitt 4 »Brennstoffwechsel bei einer Mangellage« eingefügt.

In dem Abschnitt wird beschrieben, dass und in welcher Hinsicht die Behörde Ausnahmen beim Betrieb von Feuerungsanlagen nach der **13. BImSchV** (§§ 31a und 31b) sowie nach der **44. BImSchV** (§§ 31c und 31d) zulassen kann.

Es geht dabei um

- Ausnahmen von der Einhaltung des Schwefeldioxid-Grenzwerts für die Dauer von längstens 6 Monaten bzw.
- das Ausweichen bei einer Gasfeuerung auf andere Brennstoffe für längstens 10 Tage, wenn das Verbrennen anderer Brennstoffe die Installation einer Abgasreinigungsanlage bzw. einer sekundären Emissionsminderungsvorrichtung erforderlich machen würde. Die 10 Tage können verlängert werden, wenn der Betreiber nachweist, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist.

 Die Paragraphen finden Sie im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt.

Energie

 Änderung: [EnSiG](#) »Energiesicherungsgesetz«
vom 8.7.2022

 Nur zur Information:
Die Änderungen sind weitreichend und beinhalten die bereits in der Presse veröffentlichten Maßnahmen zur Sicherstellung der Energiesicherheit in Deutschland. Keine der Maßnahmen betreffen Betreiberpflichten. Gleichwohl können sie signifikante Auswirkungen auf Ihren Betrieb haben. Machen Sie sich deshalb bitte in dem Maße selbst mit den Änderungen vertraut, wie das für Sie wichtig ist.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 8.7.2022

 Nur zur Information:
Nach § 50 werden die folgenden §§ 50a bis 50j eingefügt. Hierbei geht es u.a. um Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Flexibilisierung der Gaslieferung, und Vertragsanalyse der Gaslieferanten für Letztverbraucher. Auch hier mögen die Änderungen von hoher Bedeutung für Ihr Unternehmen sein, jedoch ohne gesetzlich vorgeschriebener Handlungsbedarf.

Die meisten der neu eingefügten Paragraphen treten zu bestimmten Zeitpunkten in 2023 bzw. 2024 wieder automatisch außer Kraft.

 Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 8.7.2022

Die Änderung betrifft den Kohleersatzbonus (§ 7c) sowie den neuen Absatz 22 zum § 35 (Übergangsbestimmungen) hinsichtlich der Stilllegung von derartigen Anlagen. Die darin aktuell genannte Frist ist der 31. März 2024.

 Neufassung: DIN ISO 50003

Die Norm wurde mit Datum 2022-05 neu gefasst. Da sie sich an Stellen richtet, die Energiemanagementsysteme auditieren und zertifizieren, ist diese nur indirekt relevant.

Gefahrstoffe

 Änderung: [TRGS 505](#) »Blei«
vom 14.6.2022, veröffentlicht am 1.7.2022

Es gab redaktionelle Anpassungen im Abschnitt 3.1 an den Absätzen 2 und 3 über Luftgrenzwerte.



Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« vom 15.6.2022, veröffentlicht am 1.7. 2022

In Anlage 1 Tabelle 1 »Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen« lautet der Stoffeintrag zu Aluminiumsilikatfasern neu »Aluminiumsilikatfasern (feuerfeste Keramikfasern gemäß Richtlinie 2004/37/EG)«

Sicherheit



Neufassung: [DGVV Regel 112-199](#) »Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten« vom Juli 2022

Folgende Änderungen gab es im Vergleich zur Vorgängerversion aus dem Jahr 2012:

- Neuer Titel
- Änderung Kapitel »Bereitstellung« zu Kapitel »Grundsätzliches«
- Neues Kapitel »Rettungssysteme«
- Kapitel »Gefährdungsbeurteilung« wurde komplett überarbeitet
- Neues Kapitel »Rettungskonzept«
- Neues Kapitel »Beispiele Rettungsverfahren«
- Muster-Betriebsanweisung überarbeitet
- Neuer Anhang »Gefährdungen bei der Rettung und mögliche Maßnahmen«
- Neuer Anhang »Muster-Rettungskonzept«
- Weitere inhaltliche Anpassungen in verschiedenen Kapiteln



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Wasser / Abwasser



Änderung: [NWG](#) »Niedersächsisches Wassergesetz« vom 28.6.2022

Keine Betreiberpflicht, aber doch schon irgendwie relevant 😊
Neu eingefügt wurde der

§ 96a Kosten der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde erhebt, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Abwasserbeseitigung Abgaben nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). § 5 NKAG gilt mit der Maßgabe, dass in die für die Gebührenberechnung zu kalkulierenden Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung neben den Kosten der Einrichtung auch nicht einrichtungsbedingte Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge einbezogen werden können.



Nehmen Sie die Änderung zur Kenntnis.

Sonstiges



Änderung: BGB »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 24.6.2022



Änderung: IfSG »Infektionsschutzgesetz«
vom 28.6.2022

Änderungen beziehen sich auf die Durchführung von Grippe-
schutzimpfungen.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Änderung: BImSchG »Bundes-Immissionsschutzgesetz«, vom 8.7.2022

Vierter Abschnitt Brennstoffwechsel bei einer Mangellage

§ 31a Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in der [13. BImSchV] vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid für eine Dauer von bis zu sechs Monaten bei Feuerungsanlagen zulassen, in denen zu diesem Zweck normalerweise ein schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer ernsten Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Grenzwerte einzuhalten. [...]

§ 31b Abweichungen nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in der [13. BImSchV] vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer Abgasreinigungsanlage ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung darf nur für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen zugelassen werden, es sei denn, es ist ein vorrangiges Bedürfnis für einen längeren Zeitraum im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben.

(2) Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde umgehend über jeden einzelnen Fall im Sinne des Absatzes 1.

(3) § 31a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.



Nehmen Sie die für Sie relevanten Paragraphen zur Kenntnis und leiten Sie falls Sie können und möchten entsprechende Maßnahmen ein.

§ 31c Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/2193

(1) Die zuständige Behörde kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 10 bis 16 und 18 der [44. BImSchV] vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid bei mittelgroßen Feuerungsanlagen zulassen, in denen normalerweise ein schwefelreicher Brennstoff verfeuert wird, wenn der Betreiber aufgrund einer sich aus einer erheblichen Mangellage ergebenden Unterbrechung der Versorgung mit schwefelarmem Brennstoff nicht in der Lage ist, diese Emissionsgrenzwerte einzuhalten. [...]

§ 31d Abweichungen nach Artikel 6 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2193

(1) Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der in den §§ 10 bis 16 und 18 der [44. BImSchV] vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen zulassen, in denen eine mittelgroße Feuerungsanlage, in der nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe ausweichen muss und aus diesem Grund mit einer sekundären Emissionsminderungsanlage ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung darf nur für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen zugelassen werden, es sei denn, der Betreiber weist der zuständigen Behörde nach, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist.

(2) § 31c Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

 **Neufassung: DGUV Regel 112-199 »Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten«, vom Juli 2022**

1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Regel findet Anwendung bei der Auswahl und der Benutzung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen zum Retten.

5 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor jeder Benutzung von PSA gegen Absturz durchzuführen. Sie ist für den jeweiligen Einzelfall (z.B. tätigkeits-, arbeitsplatzbezogen) durch den Unternehmer auch zur Auswahl und Benutzung der Rettungssysteme zu erstellen, zu dokumentieren und bei Veränderungen der Arbeitsplatzbedingungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei sind Art und Umfang der Gefährdungen für die bei der Rettung beteiligten Personen zu ermitteln und Maßnahmen festzulegen, die Schutz gegen die ermittelten Gefährdungen bieten (Beispiele siehe Anhang 4). Daraus leitet sich ein Rettungskonzept ab (siehe Abschnitt 6 und Anhang 5).



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen nach. Beachten Sie, dass die DGUV Regel eine Vielzahl von materiellen Pflichten enthält, die hier zwar nicht dargestellt sind, die Sie jedoch ebenfalls beachten müssen.

Mögliche Situationen, die einen Einsatz von persönlichen Absturzschutzsystemen zum Retten (Rettungssysteme) erfordern, sind Notlagen von Personen bei Arbeiten an Arbeitsplätzen mit Absturzgefahr, die auf Grund ihrer Höhe und Lage schwer zu erreichen sind und bei denen die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz tragen.

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung ist durch den Unternehmer eine Bewertung der vorgesehenen Rettungssysteme vorzunehmen und zu prüfen, ob diese

1. geeignet sind, die Rettung in angemessener Zeit durchzuführen (Verhinderung Hängetrauma),
2. den ergonomischen Anforderungen genügen (geringes Gewicht der Ausrüstung, einfach und sicher zu bedienen),
3. an den Versicherten angepasst werden können, wenn die Art der Rettungsausrüstung dieses erfordert (Berücksichtigung des Geschlechts, der Körperform und der Größe),
4. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind (Kantenbeanspruchung, Umwelteinflüsse).

Weiterhin sind die Anforderungen an die rettenden Personen zu berücksichtigen. Da bei der Rettung häufig eine Absturzgefährdung und hohe körperliche und psychische Belastungen bestehen, dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, die dafür körperlich und geistig geeignet sind. Bei begründetem Anlass kann mit Einverständnis der Beschäftigten durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin im Rahmen von Eignungsuntersuchungen festgestellt werden, ob der erforderliche Gesundheitszustand sowie eine ausreichende Leistungsfähigkeit vorhanden sind [...] Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine Rettung nicht möglich ist, ist die Tätigkeit mit Einsatz von PSA gegen Absturz unzulässig.

6 Rettungskonzept

[...] Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person, in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten das Rettungskonzept so auszuarbeiten, dass die zu rettende Person vom Rettungsdienst übernommen werden kann. [...]

6.2 Rettungsausrüstung und Arbeitsmittel zur Rettung

In Abhängigkeit des ausgewählten Rettungsverfahrens sind z.B. erforderliche Geräte oder Ausrüstungen zu bestimmen und am Einsatzort bereit zu halten. [...]

6.3 Anforderungen an rettende Personen

Für die Rettung dürfen nur Personen beauftragt werden, die körperlich und geistig geeignet sind. So sollten sie z.B. die Gefährdungen beim Rettungsvorgang richtig einschätzen sowie umsichtig und verantwortungsbewusst handeln können. Außerdem müssen sie in der Lage sein, bei Bedarf den Transport von

Ausrüstung und Verletzten über größere Höhen auszuführen. Sie müssen über umfassende Kenntnisse zur verwendeten Ausrüstung und über praktische Erfahrungen, erworben durch Übungen, verfügen (siehe auch Abschnitt 5). Sie müssen während des Arbeitseinsatzes stets anwesend sein und die jeweilige Rettungsaufgabe ausführen können. [...]

6.5 Unterweisung Rettungskonzept

Es ist eine Betriebsanweisung zu den ausgewählten Rettungsmaßnahmen zu erstellen. Alle Beteiligten sind anhand des festgelegten Rettungskonzepts in Theorie mit praktischen Übungen zu unterweisen. Eine zusätzliche Rettungsübung am Einsatzort kann den reibungslosen Ablauf unterstützen. [...]

10.1 Betriebsanweisung

Unternehmer haben eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen Angaben für die sichere Benutzung der Rettungsausrüstung enthält. Dabei sind insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsbeurteilung, das Rettungskonzept sowie das Verhalten bei der Benutzung der Rettungsausrüstung und bei festgestellten Mängeln zu berücksichtigen. Sie sollte der benutzenden Person am Einsatzort zur Verfügung stehen.

10.2 Unterweisung

[...] die Versicherten [sind] vor der ersten Benutzung und nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, zu unterweisen. [...]

Die Übungen sind unter vergleichbaren Arbeits- und Einsatzbedingungen mit geeigneter unabhängiger zweiter Sicherung (Redundanz) durchzuführen. [...] Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung muss auch die Anwendung von Rettungshub- und Abseilgeräten geübt werden, um im Falle der Rettung ein schnelles Retten zu gewährleisten.

11 Ordnungsgemäßer Zustand

11.1 Wartung

Die Wartung dient der Erhaltung der sicheren Funktion der Rettungsausrüstung durch vorbeugende Maßnahmen wie Reinigung und geeignete Lagerung.

Rettungsausrüstungen sind nach Bedarf zu reinigen und zu pflegen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. [...]

Rettungsausrüstungen dürfen bei ihrer Aufbewahrung keinen schädigenden Einflüssen ausgesetzt werden. [...]

11.2 Instandsetzung

Der Unternehmer hat zu veranlassen, dass die Rettungsausrüstungen nur nach Angaben des Herstellers instandgesetzt werden.

11.3 Prüfung

Der Unternehmer ist [...] verpflichtet, die Rettungsausrüstung entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Prüfung muss nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, durch eine sachkundige und/oder vom Hersteller autorisierte Person gemäß den Herstellerangaben erfolgen. [...]

11.4 Dokumentation

Für die Rettungsausrüstung sind die regelmäßigen Prüfungen, Wartungen und Instandsetzungen zu dokumentieren. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Das EU-Parlament stimmt für die Reform des Emissionshandelssystems

Am 22. Juni hat das EU-Parlament für eine Novellierung des europäischen Emissionshandelssystems (ETS) gestimmt, nachdem diese zwei Wochen zuvor noch abgelehnt wurde. Im gleichen Zuge sprach es sich für die Einführung des CBAM (CO₂-Grenzausgleichsmechanismus) aus. Der Rat stimmt am 28. Juni über seine Position ab; der Triolog soll direkt danach erfolgen, um eine gemeinsame, abschließende Position zu finden.

Die wichtigsten Punkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bis 2030 sollen die Emissionsreduktionen der unter das ETS fallenden Branchen 63 % gegenüber dem Niveau von 2005 betragen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll der lineare Reduktionsfaktor von 2,2 % bis 2024 auf 4,4 % steigen, 2026 auf 4,5 % und letztendlich bis 2029 auf insgesamt 4,6 %. Zudem sollen einmalig 70 Millionen CO₂-Zertifikate aus dem Markt genommen werden, wenn das überarbeitete ETS in Kraft tritt und weitere 50 Millionen in 2026 (Rebasing).

Die freien Zertifikate, die Unternehmen als Carbon Leakage Schutzmaßnahme erhalten, sollen stufenweise von 2027 bis 2032 auslaufen, zwei Jahre später als vom Umweltausschuss zuvor präsentiert:

2027	2028	2029	2030	2031	2032
93%	84%	69%	50%	25%	0%

Dafür soll der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus angewandt werden. Für Exporte sieht der beschlossene CBAM-Bericht vorerst weiterhin die kostenlose Zuteilung vor.



TRAS 310 »Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser«

Die TRAS wurde aufgrund des Hochwasserereignisses letztes Jahr gleich nach Veröffentlichung im Januar 2022 nochmals einem Review unterzogen - wir berichteten darüber.

Diese soll ab 2025 von der Kommission genauer geprüft werden.

Neu ist auch die Einführung eines Bonus-Malus-System, bei dem die effizientesten Anlagen in einem Sektor zusätzliche kostenlose Zertifikate erhalten. Unternehmen können aber auch bestraft werden, wenn sie ihre Energiesysteme nicht zertifizieren lassen, keinen Dekarbonisierungsplan erstellen oder den Empfehlungen ihres Energieaudits nicht folgen.

Außerdem soll das ETS auf den Seeverkehr ausgedehnt werden. Zuerst 100 % der innereuropäischen Strecken bis 2024 und ab 2027 auch alle außereuropäischen Strecken. Mit in das Emissionshandelssystem aufgenommen werden soll auch die Müllverbrennung ab 2026.

Ebenfalls hat die Mehrheit der Parlamentsfraktionen für das ETS II sowie die Änderungen im Klimasozialfonds gestimmt

Ab 2024 sollen Emissionen durch Gebäude und im Verkehr in einem zweiten, separaten System erfasst werden – allerdings nur für das Gewerbe. Private Haushalte sollen erst ab 2029 einbezogen werden. Sollte der Zertifikatspreis die Grenze von 50 € vor 2030 überschreiten, werden zusätzliche Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve freigegeben, um den Preis zu senken.

Die Einnahmen aus beiden Emissionshandelssystemen werden dem Klima Sozialfonds zur Verfügung gestellt. So müssen die Mittel von den Mitgliedsstaaten für Klimaschutzmaßnahmen oder für die Qualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern, die möglicherweise vom grünen Übergang betroffen sind, ausgegeben werden. *Quelle: DIHK*

§ 51a (2) BImSchG. Wenn die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt ist, erfahren Sie es hier im Risolva Infobrief.



Bundesrat macht Weg frei für EEG-Novelle 2023

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2022 das vom Bundestag am 7. Juli 2022 verabschiedete Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor gebilligt. Es kann daher - ebenso wie die anderen Teile des so genannten Osterpakets der Bundesregierung - dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet werden.

Anmerkung Risolva: Zum Zeitpunkt unseres Redaktionsschlusses am 15.7.2022 war das Gesetz noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es ist mit Datum vom 20.7.2022 am 28.7.2022 veröffentlicht worden wir bereiten es in der nächsten Ausgabe des Risolva Infobriefs auf.

Grundlegende Überarbeitung des EEG

Die Novelle richtet die Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus und überarbeitet dazu das gesamte Erneuerbare-Energien-Gesetz grundlegend und umfassend, ändert flankierend zahlreiche andere Gesetze. Ziel ist es, im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Ausbauziele 2030

Die Novelle definiert ambitioniertere Ausbauziele für die erneuerbaren Energien: Im Jahr 2030 sollen 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.

Höhere Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen

Um dieses Ziel zu erreichen, legt das Gesetz Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien



Änderungen am EEG

Das dem Bundesratsbeschluss zugrundeliegende Gesetz (siehe Beitrag und Kommentar oben) wurde gegenüber den vorigen Entwürfen noch einmal geändert. Der DIHK hat die aus seiner Sicht wichtigsten Änderungen zusammengefasst:

- Das Ziel der weitgehenden Klimaneutralität des Stromsystems im Jahr 2035 wurde gestrichen.

fest. So erhöht es die aktuellen Ausbauraten bei der Windenergie an Land auf 10 Gigawatt pro Jahr, so dass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 Gigawatt Leistung aus Windkraft stammt. Den Ausbau von Solarenergie schreibt das Gesetz auf 22 Gigawatt pro Jahr vor - im Jahr 2030 sollen insgesamt rund 215 Gigawatt Solar-Leistung in Deutschland erreicht sein.

Endgültiges Aus für EEG-Umlage

Das Gesetz schafft die EEG-Umlage dauerhaft ab, nachdem sie durch eine kürzliche Änderung bereits auf Null abgesenkt worden war.

Beschleunigte Genehmigungsverfahren

Gesetzlich wird klargestellt, dass alle erneuerbaren Energien - auch die Wasserkraft - im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Dies ist für Planungs- und Genehmigungsabwägungen relevant und soll zur Beschleunigung der Verfahren beitragen.

Gesplittetes Inkrafttreten

Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten kann die Novelle im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Einige Passagen treten direkt am Tag darauf bzw. in einigen Wochen bzw. Monaten in Kraft, das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2023. Quelle: [Bundesrat kompakt](#).

- Mit dem Ende der Kohleverstromung soll der weitere Ausbau erneuerbarer Energien marktgetrieben erfolgen. Die Bundesregierung wird verpflichtet, bis zum 31. März 2024 einen Vorschlag vorzulegen, wie die Finanzierung des EE-Ausbaus nach dem Kohleausstieg erfolgen kann.
- Das mögliche Wiederaufleben der EEG-Umlage wurde gestrichen.

- Bei der Frage des Netzanschlusses wird geregelt, dass der Netzbetreiber bei Anlagen bis 30 kW künftig begründen muss, wenn er bei der Herstellung des Netzanschlusses anwesend sein möchte. Netzbetreiber werden zudem verpflichtet, künftig Informationen für Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen. Auch wird er verpflichtet, die Abwicklung des Anschlussbegehrens über ein Webportal zu ermöglichen.
- Bei den Ausschreibungen für PV kann die Bundesnetzagentur in Zukunft dynamischer auf die Bietersituation reagieren. So kann das Ausschreibungsvolumen um bis zu 30 angehoben oder gesenkt werden. Anders als bei Wind an Land gab es bisher keine Anpassungsregelung.
- Die Ausschreibungsvolumina für die sog. Innovationsausschreibungen in den Jahren 2023 bis 2028 wurden um jeweils 200 MW angehoben.
- Bieter aus Staaten, die nicht der EU angehören, können bei Bedenken von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden.
- Bei den PV-Freiflächen wurde die Flächenkulisse erweitert: Künftig dürfen Anlagen bis zu 500 Metern vom Rand von Autobahnen oder Schienenwegen gefördert werden.
- Die kleine Wasserkraft bis 500 kW wird weiterhin gefördert.
- Die unterschiedliche Förderung von PV-Dachanlagen wurde beibehalten. Sprich: Reine Einspeiseanlagen erhalten weiterhin mehr Förderung je kWh als gemischt genutzte Anlagen (Einspeisung und Eigenverbrauch). Die Differenz zwischen den beiden Typen wurde aber abgemildert. Dabei wurde die Verklammerungsregelung von zwölf Monaten aufgehoben. Es wird nun auf das einzelne Modul abgestellt. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen



VerpackG: ZSVR veröffentlicht neuen Katalog

Die neue Ausgabe zur Ermittlung der Systembeteiligungspflicht von Verpackungen wurde inhaltlich erweitert und aktualisiert. Nun sind 37 Produktgruppen mit 506 Einzelprodukten enthalten.

Den [Katalog](#) finden Sie auf der Seite des Verpackungsregisters. *Quelle: DIHK*



VerpackG: Entwurf zur Bemessung des Mindeststandards nach § 21 veröffentlicht

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister hat den neuen Entwurf zur Bemessung des recyclinggerechten Designs von Verpackungen zur Konsultation versandt. Gem. § 21 haben die dualen Systeme Anreize im Rahmen der Bemessung der Beteiligungsentgelte zu schaffen. Dies soll der Förderung recyclinggerechten Verpackungsdesigns dienen. Der Mindeststandard liefert dabei die erforderliche Bemessungsgrundlage.

schritten werden darf. Der Mindeststandard stellt eine Vorstufe zur eigentlichen Anreizgestaltung durch die dualen Systeme dar. Daher sind die dualen Systeme die Adressaten des Mindeststandards. *Quelle: DIHK*

Im Rahmen der Bemessung der Materialien dient der Mindeststandard dazu, für die erforderliche Bemessung der Materialien einer Verpackung sowie deren Kombination und Verbindung eine Grundlage zu liefern, die nicht unter-

Der Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit systembeteiligungspflichtiger Verpackungen wurde erstmalig am 1. September 2019 veröffentlicht. Die [vorliegende Konsultationsfassung](#) repräsentiert eine inhaltliche Fortentwicklung der Ausgabe 2021 und wird mit Veröffentlichung am 1. September dieses Jahres zur Ausgabe 2022. Am 23. Juni 2022 ist das Konsultationsverfahren der beteiligten Kreise gestartet, es endet am 22. Juli 2022. *Quelle: [verpackungsregister.org](#)*

Brennstoffumstellung: Was ist genehmigungsrechtlich zu beachten?

Durch die stark gestiegenen Gaspreise und drohende Versorgungseinstellung häufen sich Fragen von Unternehmen nach einer möglichen Brennstoffumstellung. Sollten Unternehmen sich jetzt darauf vorbereiten wollen, sollten sie schnell mit der Vorbereitung für eine Genehmigung oder Duldung beginnen und ggf. Kontakt mit ihrer Genehmigungsbehörde aufnehmen.

Viele Unternehmen besitzen noch alte Heizöltanks oder Brenner, die sowohl Gas als auch Heizöl oder Diesel (Dual Fuel) verfeuern können. Andere könnten von Gas- auf Kohle- oder Holzfeuerung umstellen. Ihnen stellt sich nun die Frage, ob und wie sie ihre bestehende Gasfeuerung umstellen können. Neben den technischen und finanziellen Herausforderungen sind auch eine Reihe rechtlicher Herausforderungen zu berücksichtigen.

Das Wichtigste zuerst: Die rechtlichen Voraussetzungen sind ebenso vielfältig, wie die in der Praxis anzutreffenden

Fallkonstellationen. Deshalb sollten sich Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen zuerst bei ihrer zuständigen Behörde (meist die Immissionsschutzbehörde) erkundigen, ob und wie eine Umstellung in ihrem Fall möglich ist. Ob Ausnahme, Duldung oder Anzeige: Meist muss für die Umstellung einiges an Unterlagen und Prüfungen vorbereitet werden.

Wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind:

- Wann benötigt man eine Genehmigung zur Brennstoffumstellung?
- Was ist zu tun, wenn die Brennstoffumstellung nicht genehmigt werden muss?
- Welche Ausnahmemöglichkeiten gibt es?
- Wie lange dauert die Genehmigung?

Quelle: [DIHK/IHK Schwarzwald Baar Heuberg \(gekürzt\)](#)

BAFA startet Verfahren für befristeten Energiekostenzuschuss für besonders betroffene Unternehmen

Ab 15. Juli 2022 können Unternehmen, die besonders von hohen Energiekosten betroffen sind, beim BAFA einen Zuschuss zu ihren Erdgas- und Stromkosten beantragen. Grundlage ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erlassene Richtlinie über das Energiekostendämpfungsprogramm. Mit diesem Programm unterstützt das BMWK die Unternehmen, die besonders stark von hohen Energiepreisen infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine betroffen sind. Ziel ist es, besondere Härten zielgerichtet abzufedern und existenzbedrohende Situationen für diese Unternehmen zu vermeiden. Für das Programm stehen insgesamt bis zu 5 Milliarden Euro zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in besonders energie- und handelsintensiven Wirtschaftszweigen tätig sind. Die Zuschüsse werden zu den Kosten für Erdgas und Strom im Zeitraum Februar bis September 2022 gezahlt,

soweit diese sich für die Unternehmen gegenüber ihren Kosten in 2021 mehr als verdoppelt haben. Um Anreize für einen Mehrverbrauch von Erdgas zu verhindern, ist das zuschussfähige Volumen in den Monaten Juli bis September 2022 auf 80 Prozent des Verbrauchs im entsprechenden Monat im Jahr 2021 begrenzt. Die Höhe des Zuschusses steigt in drei Stufen, abhängig von der Belastung durch den Preisanstieg. Der Zuschuss ist bei einer Höhe von 50 Millionen Euro je Unternehmen gedeckelt. Anträge müssen bis zum 31. August 2022 mit den wichtigsten Angaben und Unterlagen elektronisch über das ELAN-K2 Online-Portal des BAFA gestellt werden. Wichtig ist, dass dieses Datum eine materielle Ausschlussfrist darstellt, so dass nur fristgerechte und vollständige Anträge bearbeitet werden können. Erste Auszahlungen an Unternehmen in Höhe von 80 Prozent des gesamten Zuschusses werden ab Mitte August erfolgen. Quelle: [BAFA](#)



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 206-038](#) »Kommunikation - Durch eine gute Kommunikation Sicherheit und Gesundheit voranbringen«
- [DGUV Information 206-041](#) »Kommunikation - Risiken erkennen – im Betrieb sicher kommunizieren«
- [DGUV Information 206-042](#) »Beteiligung - Beschäftigte beteiligen - Sicherheit und Gesundheit mitgestalten«
- [DGUV Information 206-044](#) »Fehlerkultur - Mit Fehlern sicher und gesund umgehen«
- [DGUV Information 206-047](#) »Betriebsklima - Was ein gutes Betriebsklima ausmacht und wie Sie es erreichen können«
- [DGUV Information 215-211](#) »Tageslicht am Arbeitsplatz und Sichtverbindung nach außen«
- [DGUV Grundsatz 308-002](#) »Prüfung von Hebebühnen«
- [DGUV Grundsatz 315-411](#) »Qualitätskriterien für Büroarbeitsplätze – Anforderung an Produkte«
- [Merkblatt A 017](#) der BG RCI »Gefährdungsbeurteilung Gefährdungskatalog«
- [Kurz & Bündig KB 011-1](#) der BG RCI »Arbeitsmedizinische Vorsorge – Teil 1: Grundlagen und Hinweise zur Durchführung«
- [FBVW-043](#) »Sitz-/Steharbeits-tische auch im Homeoffice«



DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen

Zu den DGUV Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen liegt eine aktualisierte Fassung vor. Diese richten sich an medizinische Fachleute. Sie werden seit 1971 von Expertenteams aus Arbeitsmedizinern der betrieblichen Praxis, der Hochschulen, anderer medizinischer Sachgebiete, Arbeitsschutzexperten der Länder und Sachverständigen der Unfallversicherungsträger im Ausschuss Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung erarbeitet und fortlaufend an die neuesten Erkenntnisse der Arbeitsmedizin angepasst.

Die Einzelgrundsätze sind als Gesamtausgabe in dem Buch »DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen« zusammengefasst.

Mit der 6. Auflage unter neuem Titel wurde eine Weiterentwicklung der Grundsätze vorgenommen, sodass diese nun sowohl im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, als auch bei den verschiedensten anderen Anlässen für arbeitsmedizinische Untersuchungen zur Anwendung kommen können.

Drei neue Grundsätze sind aufgenommen worden:

- zu Untersuchungen bei Exposition gegenüber Chloroplatinaten,
- bei Einwirkung künstlicher optischer Strahlung sowie
- bei Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre
Quelle: [DGUV](#)

» [Liste der Grundsätze](#)

 Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 (»Blue Guide«) (2022/C 247/01) veröffentlicht
Am 29.06.2022 veröffentlicht die EU die [neue Fassung des bekannten Leitfadens](#) zur Umsetzung von Product Compliance-Vorschriften im harmonisierten Bereich (CE). Im [Blue Guide](#) wird erläutert, wie die nach dem NLF (New Legislative Framework) verfassten Rechtsvorschriften umzusetzen sind. Die aktuelle Version berücksichtigt u.a. die jüngsten Änderungen in der Gesetzgebung und die Verabschiedung der neuen Marktüberwachungs-Verordnung aus 2021.

 CE-Kennzeichnung: IHK-Leitfaden zur neuen EU-Maschinenverordnung - Was kommt auf Unternehmen zu?
Aktuell überarbeitet die EU-Kommission die seit 2006 geltende Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Sie soll von der »EU-Verordnung über Maschinenprodukte« abgelöst werden.
Künstlicher Intelligenz oder Cybersicherheit, zukünftig für Hersteller, Importeure (Einführer), (Online-)Händler, Bevollmächtigte und Inverkehrbringer von Maschinen wichtig sein können.

Die IHK Karlsruhe hat als Federführer Technologie, zusammen mit den IHKn Bodensee-Oberschwaben und Ostwürttemberg, für die baden-württembergischen IHKn einen digitalen [Leitfaden](#) für Unternehmen erstellt. Dieser zeigt, welche Änderungen zu erwarten sind und welche Zusammenhänge zu anderen neuen EU-Regulativen, etwa zu

Sie finden den [Leitfaden](#) auf der digitalen Info-Plattform zur Produktentwicklung der baden-württembergischen IHKn. Auf der Plattform gibt es darüber hinaus weitere Infos, Leitfäden und Tools zum Thema CE-Kennzeichnung.
Quelle: DIHK

 Umfrage: Defibrillatoren in Unternehmen
Auf dem Portal Arbeit & Gesundheit findet aktuell eine [Umfrage zu Defibrillatoren im Betrieb](#) statt. Was sind Ihre Erfahrungen damit?

 psyBel-Programm der BG RCI
Die psychische Belastung ist ein Teil der Gefährdungsbeurteilung, die Arbeitgebende durchführen müssen. Sie muss gleichermaßen zu allen anderen Gefährdungsfaktoren ermittelt und beurteilt werden. Die psychische Belastung am Arbeitsplatz kann Ursache körperlicher und psychischer Erkrankungen sein und Unfälle begünstigen.

Die BG RCI hat dazu das Programm psyBel »Psychische Belastung erkennen – gesunde Arbeitsbedingungen gestalten« entwickelt. Hierzu gehören Informationsmaterialien, Instrumente zur Gefährdungsermittlung und -bewertung sowie unterschiedliche Hilfsmaterialien. Für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) ist das Tool »psyBel Team« gut geeignet.

Mehr Informationen zur Vorbereitung und Durchführung des Workshopverfahrens finden Sie auf der [Seite der BG RCI](#). *Quelle: BG RCI Vision Zero Newsletter 2/2022*

Übrigens:
Die BG RCI sucht noch Betriebe für die Testphase. Während der Testphase werden Unternehmen bei der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung beraten und begleitet. Die Testphase ist geplant vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022.

Interessenten können sich melden unter:
[psybel\(at\)bgrci.de](mailto:psybel(at)bgrci.de)

App »Maschinen-Check« um weitere Checklisten ergänzt

Die App »Maschinen-Check« wurde um vier Checklisten ergänzt. Folgende Checklisten sind nun mit dabei

- Betriebsanleitung
- EG-Konformitätserklärung
- Kennzeichnung/Typenschild und
- Technische Unterlagen

Neu ist auch, dass Sie ein Foto zur Identifizierung in die App hochladen können.

Mit der App »Maschinen-Check« können Sie für neue und gebrauchte Maschinen die formalen Voraussetzungen fürs Inverkehrbringen, Anforderungen an Schutzrichtungen, an elektrische, hydraulische und pneumatische Ausrüstungen sowie an Betriebsanweisungen und Unterweisungen überprüfen. Die Ergebnisse der Checklisten können als PDF gespeichert und so als mitgeltende Unterlage für die Gefährdungsbeurteilung verwendet werden.

[Alle weiteren Informationen zu der App und die Links zum Herunterladen finden Sie im Fachwissenportal der BG RCI.](#)

Quelle: BG RCI Vision Zero Newsletter 2/2022

Arbeiten in engen Räumen: Kein Platz für Fehler

Tätigkeiten in engen Räumen bergen große Risiken für Beschäftigte. Zu ihrem Schutz braucht es passende Ausrüstung und viel Erfahrung. Das Portal Arbeit & Gesundheit beleuchtet in einem [ausführlichen Beitrag](#) die Risiken und die erforderlichen Maßnahmen, um sicher zu arbeiten. An-

gesprochen werden unter anderem die besonderen Bedingungen durch Platzmangel, qualifizierte Personen, Befahrerlaubnis, persönliche Schutzausrüstung, Sichtkontakt und Handzeichen. Wichtig auch: Vorkehrungen treffen für eine schnelle und schonende Rettung - natürlich inklusive Übung!

Gefühlsgesteuert? Emotionen am Steuer kontrollieren

Die Straßen sind voll und die anderen Verkehrsteilnehmenden nerven: Wer dann seine Emotionen nicht unter Kontrolle hat, ist oft unkonzentriert oder lässt sich zu riskantem Fahrverhalten verleiten. Die Folge: Die Unfallgefahr steigt. Wie es gelingen kann, die Emotionen in den Griff zu bekommen, zeigt ein [Beitrag der neuen Ausgabe von Arbeit & Gesundheit](#).

Besonders Berufsfahrer benötigen emotionale Kompetenz, um auch in stressigen Situationen souverän zu bleiben.

Wichtig ist, die eigenen Gefühle zu erkennen und konstruktiv mit ihnen umzugehen. Wer etwa dazu neigt, andere dahingehend zu erziehen, sich genau an die Verkehrsregeln zu halten, sollte seine eigenen Gefühle reflektieren und einlenken. Ein Perspektivwechsel hilft, das Handeln der anderen Verkehrsteilnehmenden zu verstehen. Überdies helfen Entspannungsübungen. Diese werden idealerweise direkt am Steuer – aber nicht beim Fahren - durchgeführt. Entspannend wirken etwa Atemübungen: Sie haben eine nachweislich beruhigende Wirkung. *Quelle: DGUV (gekürzt)*

BG RCI Unterweisungskalender

Im Unterweisungskalender der BG RCI finden Sie wöchentlich Vorschläge zu häufig vorkommenden Arbeitsabläufen und den möglicherweise damit verbundenen Gefahren. Die Inhalte sind nach dem Motto »kurz, aber nicht zu knapp«

aufbereitet. Seit Kurzem gibt es den Unterweisungskalender auch online, so dass Sie ihn jederzeit und überall aufrufen können – sei es auf dem Smartphone, Tablet oder Laptop.

Unter www.bgrci.de/unterweisungskalender können Sie sämtliche Themen über die Schlagwortsuche oder Kalenderwoche aufrufen. *Quelle: BG RCI Vision Zero Newsletter 2/2022*

Hinweis Risolva: Den Unterweisungskalender gab es in der Printversion nur für Mitgliedsbetriebe der BG RCI. Durch die neue Onlineversion stehen die Inhalte nun allen Firmen offen. Sie sollten mal einen Blick rein werfen, denn die meisten Themen sind BG-übergreifend relevant.

BG RCI: Sicherheitskurzgespräche auf ukrainisch verfügbar

Die BG RCI hat zehn ihrer bildgestützten [Sicherheitskurzgespräche \(SGKs\) ins Ukrainische](#) übersetzen lassen. Folgende Themen sind verfügbar:

- Erste Hilfe
- Instandhaltung
- Denk an mich! Dein Rücken
- Lösemittel in KMU

- Sicher arbeiten
- Leitern und Tritte
- Brandschutz - Feuerlöscher
- Arbeiten im Freien
- LEBENSRETTETTER (Anm. Risolva: sicheres Verhalten)
- Gehörschutz

E-Learning zu Über- und Unterforderung am Arbeitsplatz

Um für das Thema Über- und Unterforderung am Arbeitsplatz zu sensibilisieren und darüber aufzuklären, hat das Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) ein [in-](#)

[teraktives E-Learning](#) entwickelt. Dieses gibt es in der Version für Beschäftigte und in der für Führungskräfte. *Quelle: DGUV Newsletter Juli 2022*

HFUK News-App: Immer auf dem Laufenden rund um Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst

Wie Newsletter, aber viel besser und direkt aufs Smartphone: Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord hat ihre News-App gestartet. Alle Neuigkeiten der HFUK Nord rund um die Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst kann man sich damit ab sofort aufs Handy holen. Links zum Vorschriften- und Regelwerk, Informationsangebote sowie Kontaktmöglichkeiten zur HFUK Nord sind ebenfalls in der App enthalten. Die App ist in den gängigen Varianten iOS und Android in den App-Stores erhältlich und selbstverständlich kostenlos.

Feuerwehrwesen mehr verpasst. Öffnet man nach einer Benachrichtigung die HFUK-App, so erhält man neben der aktuellsten Meldung eine Übersicht der letzten veröffentlichten News und kann zudem weitere wichtige Seiten aufrufen: Hinterlegt sind hier beispielsweise Links zum Vorschriften- und Regelwerk, zusätzliche Informationsangebote der HFUK-Webseite sowie eine Seite mit einem Kontaktformular. Über Verlinkungen in den News-Meldungen kann man direkt auf die Homepage der HFUK Nord geleitet werden und sich auf dem gesamten Webportal weiterführend informieren.

Nach dem Start ihrer neuen Webseite im letzten Jahr hat die HFUK Nord das digitale Kommunikationsangebot mit den Versicherten und Kostenträgern weiter ausgebaut: Als Ergänzung wurde eine App entwickelt, welche neue Mitteilungen der HFUK Nord direkt auf das Smartphone oder Tablet sendet. Auf diese Weise wird keine wichtige Neuigkeit aus dem Bereich der Sicherheit und Gesundheit im

Die neue HFUK-App steht in allen Stores zur Verfügung und ist selbstverständlich kostenlos herunterladbar. Im App-Store sucht man einfach nach dem Stichwort »HFUK« und lädt die App auf das Mobilgerät. Die HFUK Nord freut sich auf eine rege Nutzung und die Rückmeldungen zum neuen Service. *Quelle: [HFUK Nord](#)*